

# RS Vwgh 1996/8/29 95/06/0128

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §7;

## Rechtssatz

Der Erhalt einer Kopie eines Bescheides heilt einen Zustellmangel noch nicht. Umso weniger belegen weitere Verfahrenshandlungen des Empfängers (Antragstellung um Benützungsbewilligung, Bemühen um Einverleibung des Wohnungseigentums) zwingend eine wirksame Zustellung des in Rede stehenden Bescheides.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995060128.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)